

Kreissparkasse
Esslingen-Nürtingen
Bahnhofstraße 8
73728 Esslingen

KundenService:
Telefon 0711 398-5000
Telefax 0711 398-5100
kundenservice@ksk-es.de
www.ksk-es.de

**Unsere Stiftergemeinschaft.
Eine runde Sache.**





Wirksamer Teil des Ganzen.

Welche Ziele haben wir im Leben?

Auf diese Frage finden Menschen für sich selbst ganz verschiedene Antworten. Gesundheit, Glück und Zufriedenheit, aber auch finanzielle Unabhängigkeit gehören meistens dazu. Sind diese Ziele erreicht, möchten immer mehr Menschen auch zum Gemeinwohl etwas beitragen – zum Beispiel durch eine Stiftung.

Die Vorteile:

Das gestiftete Geld trägt reiche Früchte – und zwar genau dort, wo Sie helfen und unterstützen wollen. Ob Bildung, Kultur, Soziales oder Sport: Projekte und Initiativen lassen sich mit den Erträgen aus einer Stiftung – anders als mit einmaligen Spenden und Zuwendungen – nachhaltig und auf Dauer fördern.

Sie können sich für diese Idee begeistern?

Die Kreissparkasse unterstützt Sie dabei, sich zu verwirklichen! Mit unserer Stiftergemeinschaft bieten wir Ihnen den optimalen Rahmen für Ihre eigene Stiftung – individuell, steuerlich gefördert und in der Verwaltung optimiert. Damit schaffen Sie als Stifter einen dauerhaften Wert, der in unserer Region und auch darüber hinaus wirken kann.

In dieser Broschüre beantworten wir alle Fragen, die im Zusammenhang mit der Einrichtung einer Stiftung für Sie wichtig sind. Als größter Finanzdienstleister mit Sitz im Landkreis Esslingen verfügen wir über jahrelange Erfahrung in diesem Bereich und fühlen uns den Menschen in unserer Region verpflichtet. Lassen Sie uns über Ihre Wünsche und Ziele reden – **wir beraten Sie gerne!**



Das Wohl der Region im Blick.

Der Landkreis Esslingen ist durch ein reges wirtschaftliches, soziales und kulturelles Leben geprägt, das in Jahrzehnten geformt worden ist. Die Region ist lebendig, weil die Menschen, die hier leben, sie aktiv mitgestalten.

Engagierte Bürger übernehmen ehrenamtlich soziale Verantwortung für Hilfsbedürftige. Sportvereine bieten vielfältige Möglichkeiten zu körperlicher Betätigung. Kulturvereine pflegen Werte und Traditionen. Kindergärten besuchen Streuobstwiesen und kochen Apfelmus.

Nicht zuletzt sind es solche Initiativen, die die Lebensqualität in unserem Landkreis ausmachen.

Dieses Engagement gilt es zu erhalten und weiter auszubauen. Geschaffene Werte bewahren und Neues gestalten: das sind die Herausforderungen, die die Zukunft an unsere Region stellt. Durch Leistungsbereitschaft und Verantwortung für andere können dabei auch kleine Dinge zum Wohle aller angestoßen oder verändert werden. Eine Stiftung in der Stiftergemeinschaft der Kreissparkasse ist das ideale Werkzeug dafür.



Dauerhaft überzeugen.

Für alle, die Werte dauerhaft fördern möchten, hat die Kreissparkasse mit der Stiftergemeinschaft eine Möglichkeit geschaffen, sich als Stifter zu engagieren. Die Stiftergemeinschaft bündelt das Wirken vieler Stifter für verschiedenste, individuell bestimmbare Zwecke.

Die Vorteile einer Stiftung in der Stiftergemeinschaft für Sie:

- Äußerst einfache Stiftungerrichtung
- Gemeinschaftliche Anlage des Stiftungsvermögens
- Professionelle Stiftungsverwaltung
- Höchstmaß an Flexibilität bei der Zweckbestimmung
- Steuerliche Vorteile
- Bewahren des Andenkens an den Stifter oder einen Angehörigen



Sie bestimmen den Kurs.

Sie bestimmen ganz individuell, was mit Ihrem anteiligen Stiftungsvermögen gefördert werden soll. Dabei können Sie frei aus den zahlreichen Engagementbereichen wählen, die in der Stiftungssatzung der Stiftergemeinschaft festgelegt sind. Sie entscheiden auch, ob Sie regional, national oder international tätige Einrichtungen unterstützen. Einige Beispiele für Stiftungszwecke:

- Heimatpflege, Heimatkunde und Denkmalschutz
- Erziehung, Bildung und Schülerhilfe
- Kunst, Kultur und kirchliche Zwecke
- Tierschutz, Natur- und Umweltschutz sowie Landschaftspflege
- Mildtätige Zwecke und Hilfe für Behinderte
- Jugend- und Seniorenhilfe und Rettung aus Lebensgefahr
- Sport und bürgerschaftliches Engagement

Wenn Sie selbst keinen Empfänger festlegen, entscheidet das Stiftungskuratorium über die Verwendung der Stiftungserträge aus dem von Ihnen eingebrachten Stiftungsvermögen. Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Sofern Sie es wünschen, kann die Stiftergemeinschaft einen Teil der erwirtschafteten Erträge aus dem anteiligen Stiftungsvermögen dazu verwenden, Ihr Grab zu pflegen.

Muss ich mich beim Stiftungszweck auf ewig festlegen?

Nein! Die Stiftergemeinschaft bietet Ihnen die Möglichkeit, den Zweck Ihrer Stiftung einfach zu wechseln. So können Sie Ihr gemeinnütziges Wirken flexibel Ihren Interessen und Vorstellungen anpassen, zum Beispiel entsprechend den verschiedenen Lebensphasen:

- Sie haben Kinder oder Enkel und fördern aus den Stiftungserträgen Kinder- und Jugendeinrichtungen
- Während der Schul- und Studienzeit Ihrer Kinder oder Enkel fördern Sie Bildungseinrichtungen
- Nach deren Eintritt in das Berufsleben fördert Ihre Stiftung Pflegeeinrichtungen



Individuell mit System.

Um Stiftern die Verwaltungsarbeit abzunehmen, hat die Kreissparkasse die nicht rechtsfähige Stiftung „Stiftergemeinschaft der Kreissparkasse Esslingen-Nürtingen“ ins Leben gerufen. Unter deren Dach errichtet der Stifter zivilrechtlich eine Treuhandstiftung, indem er einen Stiftungsverwaltungsvertrag abschließt. Dies geschieht in Form eines Geschäftsbesorgungsvertrages mit der DT Deutsche Stiftungstreuhand AG als Stiftungstreuhanderin.

Steuerlich wird diese Stiftung als Zustiftung zu der bereits bestehenden steuerbegünstigten Stiftung der Kreissparkasse behandelt. Dies schafft Synergieeffekte bei Verwaltung, Vermögensanlage und Zweckverfolgung sowie bei der Rechnungslegung und Steuererklärung.

Dennoch wird die Stiftung buchhalterisch gesondert geführt. Anteiliges Stiftungsvermögen, Erträge, Rücklagen und Mittel zur Verfolgung der Stiftungszwecke werden ebenso gesondert ausgewiesen wie Spenden.

Kann die Stiftung meinen Namen tragen?

Ja, dies ist in der Stiftergemeinschaft sogar die Regel! Sie können auch den Namen Ihres Lebenspartners wählen oder an einen bereits verstorbenen Angehörigen erinnern. Damit ist es Ihnen möglich, mit Ihrer Stiftung weit über Ihr eigenes Leben hinaus zu wirken. Übrigens können Sie Ihre Stiftung jederzeit selbst in der Öffentlichkeit repräsentieren, z. B. bei der Scheckübergabe an eine geförderte Einrichtung.

Ab welchem Betrag kann ich eine Stiftung errichten?

Die Stiftergemeinschaft der Kreissparkasse möchte Ihnen den Einstieg in die Stiftungsarbeit leicht machen. Eine Stiftung im eigenen Namen können Sie deshalb schon mit einem Betrag von 50.000 Euro errichten. Eine Aufstockung Ihres Stiftungsvermögens ist jederzeit und in jeder Höhe möglich – zu Lebzeiten oder per Testament.



Rundes Zusammenspiel.

Eine Stiftung zu gründen und zu führen, das verlangt normalerweise viel Zeit und Fachwissen. Nicht aber für die Stifter der Stiftergemeinschaft. Denn hier brauchen Sie lediglich den Stiftungsverwaltungsvertrag abzuschließen und die zu fördernden Einrichtungen sowie die Höhe des Stiftungsvermögens festzulegen. Alles andere erledigen die Stiftungstreuhanderin und Ihr Kundenbetreuer der Kreissparkasse für Sie – zu Ihren Lebzeiten wie auch nach Ihrem Tod. Ihre Stiftung besteht dauerhaft weiter.

So teilen sich die Aufgaben bei einer Stiftung auf:

Stifter/-in:

- Gründung der Stiftung und Festlegung des Stiftungszwecks
- Festlegung der zu fördernden gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Einrichtung(en)
- Auf Wunsch: Änderung des zu fördernden Stiftungszwecks
- Auf Wunsch: Vertretung der Stiftung in der Öffentlichkeit

Stiftungstreuhanderin:

- Kommunikation mit dem Finanzamt
- Kontoführung
- Überwachung der zweckgerechten Verwendung der zugewendeten Fördermittel beim Empfänger
- Ausstellen von Zuwendungsbestätigungen
- Prüfung der Rechnungslegung der Stiftung durch einen Wirtschaftsprüfer
- Anforderung und Prüfung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Voraussetzungen der zu fördernden Einrichtung
- Öffentlichkeitsarbeit
- Vermögensanlage
- Buchhaltung und Jahresabschluss
- Beantwortung von Stifter- und Spenderanfragen
- Spendenverwaltung
- Abwicklung der Förderung an die begünstigte Einrichtung
- Laufende Beobachtung der rechtlichen/steuerlichen Rahmenbedingungen der Stiftung und Umsetzung ggf. erforderlicher Anpassungen
- Detaillierter jährlicher Rechenschaftsbericht zur Stiftung
- Auf Wunsch: Grabpflege



Den Staat an der Seite.

Durch Ihr Engagement als Stifter leisten Sie einen wertvollen Beitrag zum Gemeinwohl in unserem Land. Der Staat honoriert das durch steuerliche Förderung.

Einkommensteuer

Ihre Zuwendungen an Ihre Stiftung können Sie innerhalb bestimmter Höchstbeträge zu 100 Prozent als Sonderausgaben steuerlich geltend machen. Zuwendungen in das dauerhaft zu erhaltene Stiftungsvermögen Ihrer Stiftung in der steuerbegünstigten Stiftergemeinschaft können mit deutlich höheren Beträgen steuerlich geltend gemacht werden als etwa Spenden. Dafür müssen Sie nicht bis zur Abgabe Ihrer Steuererklärung warten: Ein Eintrag in die Lohnsteuerkarte bzw. die Kürzung der Einkommensteuervorauszahlungen ist möglich.

Schenkung- und Erbschaftsteuer

Zuwendungen in das Vermögen Ihrer Stiftung sind von der Schenkung- und Erbschaftsteuer befreit, da die Stiftung nach ihrer Satzung ausschließlich steuerbegünstigten Zwecken dient. Eine Zuwendung von ererbtem Vermögen an eine Stiftung innerhalb von 24 Monaten nach Erbanfall kann unter bestimmten Voraussetzungen zum rückwirkenden Erlass der Erbschaftsteuer führen.

Steuern auf Erträge

Im Rahmen der Vermögensverwaltung ist die steuerbegünstigte Stiftung von Steuern auf die Erträge befreit.

Beispiel zur steuerlichen Förderung

Zuwendung: 200.000 Euro
Steuererstattung bei einem angenommenen Steuersatz von 30 Prozent: 60.000 Euro
Eigener Aufwand: 140.000 Euro



Beständig Werte pflegen.

Viele Einzelstiftungen werden zu Lebzeiten vom Stifter selbst oder durch ehrenamtlich tätige Personen verwaltet – kein leichtes Unterfangen angesichts einer immer komplizierter werdenden Rechts- und Steuerwelt. Nach dem Ableben des Stifters muss dann in der Regel ein Weg gefunden werden, um die Zukunft der Stiftung zu sichern.

Nicht so bei der Verwaltung Ihrer Stiftung in der Stiftergemeinschaft. Hier stehen Ihnen schon heute professionelle Partner zur Verfügung. Unabhängig von natürlichen Personen stellen sie sicher, dass Ihr Wille dauerhaft erfüllt wird. Verbunden ist dies mit einer zuverlässigen Kontrollinstanz – dem Kuratorium der Stiftergemeinschaft der Kreissparkasse, das mit ehrenamtlichen Fachleuten besetzt ist.

In der Stiftergemeinschaft der Kreissparkasse wird Ihre Stiftung von einer renommierten Stiftungstreuhanderin, der DT Deutsche Stiftungstreuhand AG, verwaltet – kostenoptimiert gemeinsam mit anderen Stiftungen. Die Treuhanderin verwaltet eine Vielzahl von nicht rechtsfähigen und rechtsfähigen Stiftungen für Sparkassen, Kommunen, Universitäten und andere Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie Privatpersonen und Unternehmen.

In der Gemeinschaft wirken.

Sie möchten Werte schaffen, Ihrer Heimat etwas Gutes tun und gesellschaftliche Verantwortung übernehmen, legen aber keinen besonderen Wert auf eine eigene Stiftung? Dann unterstützen Sie doch ganz einfach mit einer Zustiftung eine bereits bestehende Stiftung in der Stiftergemeinschaft der Kreissparkasse.

So haben zum Beispiel viele Kommunen mittlerweile eine eigene kommunale Bürgerstiftung zum Wohl der Menschen vor Ort eingerichtet. Gerne informieren wir Sie darüber, wie Sie diese Einrichtungen stärken können. Übrigens: Auch hier beteiligt sich das Finanzamt an Ihrem Engagement.



Ihr Ansprechpartner:

Kreissparkasse Esslingen-Nürtingen
Stiftungsberatung
Bahnhofstraße 8
73728 Esslingen
Telefon 0711 398-44847
Telefax 0711 398-44810
kundenservice@ksk-es.de
www.ksk-es.de

Kennen Sie Menschen, die unsere Region mit einer Stiftung in der Stiftergemeinschaft dauerhaft unterstützen möchten? Dann geben Sie diese Broschüre doch einfach weiter!

Ihre Stiftungstreuhanderin:

DT Deutsche Stiftungstreuhand AG
Schwabacher Straße 32
90762 Fürth
Telefon 0911 7230175-0
Telefax 0911 7230175-9
info@stiftungstreuhand.com
www.stiftungstreuhand.com

Hinweis: Dies ist lediglich eine unverbindliche Informationsschrift. Für die Errichtung einer Unterstiftung im Rahmen der Stiftergemeinschaft sind nur die in der Broschüre zur „Stiftergemeinschaft der Kreissparkasse Esslingen-Nürtingen – rechtliche, steuerliche und vertragliche Grundlagen“ gemachten Angaben maßgeblich.